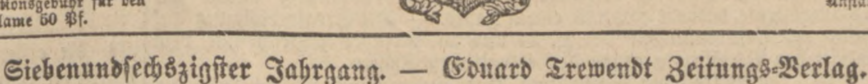
Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 60 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 7 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.



Nr. 345. Abend-Ausgabe. Siebenundsechszigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag. Dinstag, den 18. Mai 1886.

Parlamentsbrief.

Berlin, 17. Mai.

Nach dem Verlauf des heutigen Tags scheint es, als werde es nicht gelingen, außer den beiden großen Steuervorlagen noch irgend einen Gegenstand von Wichtigkeit im Reichstage zu erledigen. Zwei Petitionen, die den Hausirhandel und den Wollzoll betreffen, wurden von der Tagesordnung abgesetzt, weil es den Parteien nicht behagte, ihr Schicksal einem höchst unbeschlußfähigen Hause anzuvertrauen. Dagegen wurden einige Petitionen von geringerer Wichtigkeit erledigt. Eine recht interessante Frage ist die, ob das Unterstützungswohnsitzgesetz auf Elsaß ausgedehnt werden soll. Die Elsässer verwahren sich dagegen, weil bei ihnen die freie Armenpflege ausreichend sei; deutsche Kreise, in welche Personen, die im Elsaß verarmt sind, zurückgeschickt werden, verlangen es. An sich ist es ja wünschenswerth, daß die deutsche Gesetzgebung bald möglichst vollständig auf den Elsaß ausgedehnt werde; ob es aber gerade mit diesem Gesetz größere Eile hat als mit andern, ist zweifelhaft.

Der Zuckersteuergesetzentwurf wird voraussichtlich ohne Commissionsberathung durchgehen. Eine Anzahl der Conservativen, welche sich bisher einer Erhöhung der Rübensteuer widersetzt haben, wollen vor dem festen Willen der Regierung capituliren und ihre Vorlage annehmen, um zu verhüten, daß gar Nichts zu Stande komme.

Ueber die Branntweinsteuer ist noch gar Nichts vorherzusagen. Heute wurden im Hause einige Probedrucke des Entwurfes gezeigt, welche hinter einander einen „Principalentwurf" und einen „Eventualentwurf" enthalten. Dann wurde aber mitgetheilt, das beruhe auf einem Mißverständniß, der Bundesrath ziehe den Eventualentwurf zurück und werde den als Principalentwurf bezeichneten als einzigen Entwurf einbringen. Die Motive sind noch nicht gedruckt. Wie man sich eine Controle darüber denkt, daß nicht Rohspiritus in Mengen als Branntwein consumirt wird, habe ich noch nicht ermittelt. Indessen diese Frage ist ja sehr untergeordnet gegen diejenige, wie das Centrum sich stellen wird. Und darüber liegt noch Alles im Dunkeln.

Der Eventual-Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins,

der gestern aus Versehen an das Bureau des Reichstages gelangte, aber vor der Vertheilung an die Mitglieder zurückgezogen wurde, hat folgenden Wortlaut:

Erster Abschnitt.

Verbrauchsabgabe.

§ 1. Der im Gebiete der Branntweinstenergemeinschaft hergestellte Branntwein unterliegt einer Verbrauchsabgabe und zu diesem Zweck der steuerlichen Controle. Die Verbrauchsabgabe beträgt für das Liter reinen Alkohols:

a. vom 1. October 1887 bis 30. September 1888 . . 0,40 Mark,
b. vom 1. October 1888 bis 30. September 1889 . . 0,80 „
c. vom 1. October 1889 ab . . . . 1,20 „

Von der Verbrauchsabgabe bleibt befreit:
1) Branntwein, welcher ausgeführt wird,
2) Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschließlich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Heizungs- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesraths.

§ 2. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Controle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. Dem Steuerpflichtigen kann die Abgabe gegen Sicherheit gestundet werden.

§ 3. In den Brennereien sind nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillirapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefäße aufzustellen, in welche der gesammte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet. — Der Destillirapparat, die Sammelgefäße und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluß zu nehmen, daß eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefäße Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichenfalls von derselben unter Mitverschluß zu setzen.

§ 4. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefäßen nicht oder nur mit unverhältnißmäßig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefäße die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillirapparat und unter sicherndem amtlichen Verschluß stehenden Meßapparats gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillirapparat fließenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht.

§ 5. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besondereu Fällen die Aufstellung eines Meßapparats neben Beibehaltung der Sammelgefäße anzuordnen, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder eine Brennerei unter dauernde amtliche Ueberwachung zu stellen.

§ 6. So lange den Anforderungen der Steuerbehörde in Bezug auf die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Einrichtungen nicht Genüge geleistet worden, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Brennerei untersagen.

§ 7. Die Kosten für die Anschaffung der Sammelgefäße, der Meßapparate, der Ueberrohre und der Kunstschlösser trägt die Branntweinsteuergemeinschaft.

§ 8. Wenn der Brennereibetrieb unterbrochen oder ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe einschließlich der Sammelgefäße und des Meßapparats, aus welchen eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen. — Falls in Folge einer solchen Verletzung ein Zugang zu dem Alkohol geschaffen oder ein Ausströmen desselben herbeigeführt wird, oder die Möglichkeit, die regelmäßige Thätigkeit des Meßapparats zu beeinflussen, entsteht, so ist gleichzeitig der Betrieb einzustellen. Das Gleiche gilt bei jeder in der regelmäßigen Thätigkeit des Meßapparats eintretenden Störung. — Die Steuerbehörde nimmt nach Befinden eine Untersuchung vor und ordnet die zur Sicherheit des Steuerinteresses erforderlichen Maßnahmen an.

§ 9. Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter steuerlicher Controle, bis er zur Ausfuhr oder behufs Verwendung zu gewerblichen 2c. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe gezahlt oder gestundet wird. Sofern eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Controle stehenden Branntweins erforderlich wird, hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme desselben in eine für unverzollte Waaren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage zu bewirken. Die Lagerung und Versendung des unter steuerlicher Controle stehenden Branntweins erfolgt nach den hierüber vom Bundesrath zu treffenden Bestimmungen. — Bleibt in den Fällen, in welchen ein Meßapparat benutzt wird, oder die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist (§§ 4, 5 und 10), die nach Absatz 1 festgestellte Menge reinen Alkohols hinter dem auf Grund der Anzeige des Meßapparates oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestand zurück, ohne daß der Brennereibesitzer der Steuerbehörde einen genügenden Grund hierfür glaubhaft nachweisen kann, so hat er für die Fehlmenge den ihr entsprechenden Betrag der Verbrauchsabgabe zu erlegen. Der unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehende Abgang an Alkohol ist von dem Sollbestand in Abrechnung zu bringen.

§ 10. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen und eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche in einem Betriebsjahre höchstens 70 Hektoliter nicht mehliger Stoffe verarbeiten, sind unter Nachlaß der in den §§ 3 bis 6, 8 und 9 angeordneten Betriebseinrichtungen und Controlen besondere Verwaltungsvorschriften mit der Maßgabe zu treffen, daß die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus von der Steuerbehörde bindend festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung; die Verbrauchsabgabe ist von dem Brennereibesitzer zu entrichten; die Zahlung muß, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach der Herstellung des Branntweins bewirkt werden. — In Fällen, in welchen es sich örtlicher oder zeitlicher Verhältnisse wegen, insbesondere wegen günstigen Ausfalls der Ernte, als Bedürfniß erweist, können Brennereien nicht mehliger Stoffe nach den vorstehenden Vorschriften behandelt werden, auch wenn sie mehr als 70 Hektoliter dergleichen Stoffe verarbeiten.

§ 11. Jeder Wechsel im Besitz einer Brennerei ist der Steuerbehörde binnen einer Woche seitens des neuen und in den Fällen freiwilliger Besitzübertragung auch seitens des bisherigen Besitzers schriftlich anzuzeigen.

§ 12. In Bezug auf Haussuchungen in Fällen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden die Vorschriften des § 126 des Vereinszollgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 13. Alle Forderungen und Nachforderungen an Verbrauchsabgabe, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Abgabe verjähren binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung beziehungsweise der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in drei Jahren. — Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

§ 14. Wer es unternimmt, die Verbrauchsabgabe vom Branntwein zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig.

§ 15. Eine Defraudation der Verbrauchsabgabe wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:
1) wenn ohne den vorgeschriebenen, von der Steuerbehörde genehmigten Betriebsplan oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder unter Benutzung von anderen Destillirgeräthen, als den in dem genehmigten Betriebsplan angemeldeten, Branntwein gebrannt wird;
2) wenn für kleine Brennereien (§ 10) durch Verwaltungsvorschrift angeordnete Betriebserklärungen nicht oder unrichtig abgegeben werden, beziehungsweise wenn vorgeschriebene Brennereiregister nicht oder unrichtig geführt werden;
3) wenn alkoholhaltige Dämpfe, Lutter oder Branntwein unbefugterweise abgeleitet oder entnommen werden;
4) wenn über den unter steuerlicher Controle stehenden Branntwein unbefugterweise verfügt wird;
5) wenn von der Verbrauchsabgabe befreiter Branntwein (§ 1 Abs. 2 Ziffer 2) zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird.

§ 16. Der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird gleichgeachtet:
1) wenn Maisch- oder Destillirgeräthe, welche durch Anlegung eines amtlichen Verschlusses oder in anderer Weise durch Anordnungen der Steuerbehörde der Benutzung entzogen worden sind, unbefugter Weise wieder in Betrieb genommen werden;
2) wenn ein auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes oder der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angelegter amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe, einschließlich der Branntweinsammelgefäße und des Meßapparates, aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, unbefugterweise verletzt wird;
3) wenn in einer Brennerei, in welcher ein Meßapparat aufgestellt ist, Handlungen vorgenommen werden, welche die regelmäßige Thätigkeit desselben zu stören geeignet sind;
4) wenn Jemand Branntwein, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation der Verbrauchsabgabe verübt worden ist, erwirbt oder in Umsatz bringt.

§ 17. Das Dasein der Defraudation der Verbrauchsabgabe wird in den durch die §§ 15 und 16 angegebenen Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. — Wird jedoch in diesen Fällen festgestellt, daß der Beschuldigte eine Defraudation der Verbrauchsabgabe nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe des § 22 statt.

§ 18. Wer eine Defraudation der Verbrauchsabgabe begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche für je ein Liter des in dem Branntwein, hinsichtlich dessen die Zuwiderhandlung verübt worden ist, enthaltenen reinen Alkohols oder den Bruchtheil eines Liter fünf Mark beträgt. Die Abgabe ist außerdem unabhängig von der Strafe zu entrichten. — Ist ein Destillirgeräth unbefugterweise zur Branntweinbereitung benutzt worden, so wird die Verbrauchsabgabe und die Strafe nach derjenigen Menge reinen

Wie Dani das Glück suchte.*) [3]

Eine Dorfgeschichte aus den Vogesen. Von **W. Sommer.**

Dani, nicht wenig erfreut über das günstige Zeichen des Schicksals, trat einen Schritt näher und fragte in seinem schwerfälligen Elsässer Dialekt:

Erlaubt, Mademoiselle, wie heißt dieser Ort?

Jetzt erst bemerkte das hübsche Mädchen, daß es sich in gefährlicher Nähe eines langen Grenadiers befand. Doch es zeigte keine Furcht; er schaute ihm gutmüthig in die erstaunten Augen, und dazu war sein Aussehen gar nicht dasjenige eines Landstreichers. Im Gegentheil flößte die Gestalt im schwarzen Filzhut, der sauberen blauen Blouse und dem guten Schuhwerk Vertrauen ein.

La Planchotte, Monsieur, erwiderte daher die angehende Jungfrau mit verbindlichem Lächeln.

Der Ort scheint nicht groß zu sein; giebt es wohl hier eine Ferme, wo man einen Pferdeknecht anstellen würde? fragte er weiter, den Blick auf einige entferntere Häuser richtend.

O nein, bei uns sind lauter arme Leute, lachte sie hell zur Antwort. Sie gehen ins Holz und während der Ernte suchen sie selber weit herum Verdienst. Ihr seid fremd im Departement, Monsieur? wollte sie dann in verzeihlicher Neugierde wissen.

Ja, Mademoisell, ich komme aus dem Haut-Rhin; muß ich dort über den großen Wald, wenn ich die Fermen treffen soll, von denen man mir gesagt hat?

Dort gehts nach Hennezel, und dort findet Ihr nicht, was Ihr sucht. Ihr müßt Claudon zumarschiren und dann gegen Monthureux oder Darney; jeder Bub kann Euch ein Dutzend aufzählen.

Schönen Dank, Mademoiselle, also da hinaus?

Ich gehe ein Stück Weges mit und kann Euch noch den Kirchthurm von Claudon zeigen, sprach sie und schlüpfte flink in die Holzschuhe.

Dann schritt sie plaudernd neben ihm durch das Dörfchen und deutete mit einigem Stolz auf das Haus, wo der reichste Mann wohnte, der ein Roß und vier Kühe halte, aber mit seinem Sohn alles allein besorge. Der heirathe nun eine von Martinville, die furchtbar reich sei. Sie hätte ihn nicht gemocht, und wenn er zehn Kühe besäße, so grob und so schmutzig wäre in ganz Planchotte der ärmste Holzhauer nicht. Wie sie dann heiße und wie alt sie sei, fragte er. Marguerite und bald fünfzehn, erwiderte sie und lachte über seinen drollig kurzen Namen Dani, der eigentlich gar nicht für so einen großen Mann passe; Christophore hätte er heißen müssen, wenn sie seine Pathin gewesen wäre. Der Weg hatte auf eine mäßige Anhöhe geführt und theilte sich nun. Marguerite blieb stehen und sprach, die Hand ausgestreckt:

Monsieur Dani, seht Ihr dort den Thurm zwischen den Bäumen und das schwarze schmale Kreuz in der Abendröthe? Jetzt schwimmt ein violettes Wölkchen drauf zu und jetzt sieht es aus, als ob es absitze. Das ist die Kirche von Claudon, und der Weg geradeaus führt hin. Ihr kommt noch vorher zu einem Kreuzweg, dann haltet Euch rechts.

Und wo geht es da hinaus?

Durch den Wald nach Hennezel; ich gehe zu dem Onkel, der einen Kilometer weit darin arbeitet. Also gute Reise!

Er bedankte sich bei der freundlichen Führerin und schaute ihr nach, bis sie hinter den Stämmen verschwunden war. Diese glückverheißende Begegnung flößte ihm volle Zuversicht für die Zukunft ein: er spürte keine Müdigkeit in den Beinen mehr, gleich einem Tambourmajor wirbelte er den Stock um die Hand und schritt Claudon zu, wo er die Nacht bleiben wollte. Zu dem Kreuzwege gelangt, sah er auf der Straße, welche er einschlagen mußte, ein zweispänniges Gefährt ihm rasch entgegen rollen. Auf einmal hielt es an und zwei Personen, eine männliche und eine weibliche, stiegen schnell von der Halbchaise ab. Neugierig, was den plötzlichen Halt verursache, beschleunigte Dani seinen Marsch und kam grade recht, die unruhigen Pferde, welche Miene machten, mit dem leichten Fuhrwerk durchzugehen, bei den Köpfen zu fassen. Zehn Schritte weiter hinten beschäftigten sich die Insassen des Wagens mit einem grunzenden Schwein, das die mehr zierlichen als kräftigen Verschlußplatten des Hintertheils durchgedrückt hatte und hinunter gestürzt war.

Nimmt mich gar nicht Wunder, lachte Dani halblaut, so ein elegantes Zeug ist ja nur zum Spazierenfahren, und die Pferde scheinen mir auch eher für eine Kutsche zu passen.

Da erhob sich die weibliche Gestalt und sprach in scharfem Tone zu ihrem Begleiter, der das zappelnde Thier am Boden festhielt:

Das kommt wieder von Deinem verdammten Hochmuth, Franz; mit dem Sauwagen zu fahren war natürlich dem feinen Monsieur nicht anständig; es hätte ihn ja in Monthureux eine der nobeln Küchendamen sehen können.

Der Gescholtene mußte etwas gebrummt haben; sie keifte weiter:

Ich soll auch schuld sein? Habe ich Dir nicht ausdrücklich befohlen, Du sollest den alten Fuchs vor den Sauwagen spannen und vorn für mich ein Brett aufbinden? Wäre es nur nicht so spät geworden, Du müßtest mir jetzt noch zurückfahren und ihn holen. He, guter Freund, kommt einmal her und greift mit an! Ihr thut ein christliches Werk.

Hab schon eines gethan, antwortete Dani; diese Springer zeigten alle Lust zum Durchgehen; die sind wahrscheinlich nicht gewohnt, Schweine in der Halbchaise spazieren zu führen.

Dann drängte er lachend die Pferde mit dem Fuhrwerk nach der Unglücksstelle zurück und schaute sich die Dame genauer an.

Wie ein Husar, dachte er, als er der hohen Gestalt gegenüber stand, die ihn ebenfalls aufmerksam betrachtete; den Ansatz zu einem Schnurrbart hat sie schon, aber nobel sieht sie aus, das paßt zu Roß und Wagen.

In der That hätte das feinwollene Kleid mit goldener Kette und reichmontirter Seidenhaube ihr das Aussehen einer vornehmen Frau geben können, wenn der Ausdruck des Gesichts und der dunkeln scharfen Augen nicht dagegen gesprochen hätte. Der immer höfliche Dani redete sie Mademoiselle an, trotzdem er überzeugt war, eine verheirathete Frau vor sich zu haben, und ersuchte sie, die Zügel zu nehmen. Dann hob er mit dem mürrischen Knecht das zappelnde Schwein auf den Wagen, wobei er mit seinen gewaltigen Armen und Schultern das meiste thun mußte, da der andere wohl ein hübscher kraushaariger Bursche, aber ein ziemlich schwächlicher Mensch war. Die Meisterin keifte nicht mehr, sie schaute schweigend dem Fremden zu, der ungemein handlich und rasch das widerstrebende Thier an die Seitenlatten festband. Der Knecht saß schon auf dem Fuhrwerk und Dani nahm Felleisen und Stock vom Boden auf, da trat sie auf ihn zu und bot ihm auf der offenen Hand ein Frankenstück hin:

Da Elsässer, habt Ihr ein Trinkgeld.

Ein Livre Trinkgeld gilt auch im Elsaß für eine sehr anständige Entschädigung kleiner Hilfsleistung, aber dem Dani schoß urplötzlich durch den Kopf, daß er eigentlich ein Bauernsohn sei, der von einer Bauernfrau, und wenn sie noch so nobel aussehe, nicht nöthig habe, gleich einem Knecht ein Trinkgeld anzunehmen. Er trat einen Schritt zurück und berührte seinen Hut, als er antwortete:

Pardon, Mademoiselle, es ist gerne geschehen.

Aber Eure Blouse ist ganz schmutzig geworden.

Die kann ich selber waschen. Fahrt so schnell als möglich zum Schlachter, Mademoiselle. Ihr werdet wissen, daß es mit fetten Schweinen manchmal merkwürdig schnell geht. Schaden habt Ihr bis jetzt keinen; aber wenn es krepirt . . .

(Fortsetzung folgt.)

*) Nachdruck verboten.

Alkohols berechnet, welche damit innerhalb drei Monaten bei unausgesetztem Betriebe gewonnen werden konnte, sofern nicht das Geräth zu einem näherliegenden Zeitpunkte amtlich noch unter Verschluß gefunden worden ist, oder sonst eine andere Zeitdauer für die unbefugte Benutzung nachgewiesen werden kann. — Hat eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein stattgefunden, so wird die Verbrauchsabgabe und die Strafe in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergehenden drei Monate die ununterbrochene Vornahme der Ableitung oder Entnahme angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben nachgewiesen werden kann. — Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von fünf bis zu fünftausend Mark ein.

§ 19. In Fällen der Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein wird die Strafe des Thäters und der Theilnehmer stets durch eine Gefängnißstrafe nicht unter einer Woche geschärft.

§ 20. Im Falle der Wiederholung der Defraudation der Verbrauchsabgabe nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 18 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Doch kann, unbeschadet der Vorschrift des § 19, nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände der Zuwiderhandlung und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe im doppelten Betrage der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe anerkannt werden.

§ 21. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. — Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe bis zur Begehung der nenen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation der Verbrauchsabgabe verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark geahndet.

§ 23. Mit Ordnungsstrafe gemäß § 22 wird auch belegt:

1) Wer einem zum Schutze der Verbrauchsabgabe verpflichteten Beamten oder dessen Angehörigen wegen einer auf dieselbe bezüglichen amtlichen Handlung oder der Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, sofern nicht der Thatbestand des 333 des Strafgesetzbuches vorliegt;
2) wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, durch welche ein solcher Beamter an der rechtmäßigen Ausübung der zum Schutze der Verbrauchsabgabe ihm obliegenden amtlichen Thätigkeit verhindert wird, sofern nicht der Thatbestand der §§ 113 oder 114 des Strafgesetzbuchs vorliegt.

§ 24. Der Besitzer einer Brennerei, in welcher eine unbefugte Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein ermittelt wird, ist als solcher unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter, mit Geldstrafe von fünfzig bis zu fünfhundert Mark zu bestrafen. Werden in einer Brenndrei aus besonderen Anlagen bestehende heimliche Vorrichtungen zum Zweck der Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Brantwein ermittelt, so verfällt der Brennereibesitzer als solcher in eine Geldstrafe von fünfhundert bis zu fünftausend Mark. — Wird in einer Brennerei ein amtlicher Verschluß oder einer derjenigen Theile der Brennereigeräthe (§ 16 Ziffer 2), aus welchen eine Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein möglich ist, verletzt, so trifft den Brennereibesitzer als solchen eine Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu zweihundertundfünfzig Mark. — Weist der Brennereibesitzer in den Fällen der Absätze 1 bis 3 nach, daß die Zuwiderhandlung ohne sein Wissen oder wider seinen Willen verübt worden ist, so bleibt er straflos.

§ 25. Brennereibesitzer, welche den Betrieb nicht selbst leiten, können die Uebertragung der ihnen gemäß § 24 obliegenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf einen in ihrem Namen und Auftrage handelnden Brennereileitern bei der Steuerbehörde in Antrag bringen. Falls der Antrag genehmigt wird, geht die strafrechtliche Verantwortlichkeit, unbeschadet der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit des Brennereibesitzers gemäß § 28, auf den Brennereileiter über. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

§ 26. Werden Brennereibesitzer wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Branntweinbereitung, Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein (§ 15 Ziffer 1 bis 3) verurtheilt, so ist ihnen zu untersagen, das Brennereigewerbe selbst jemals wieder auszuüben, oder durch Andere zu ihrem Vortheil ausüben zu lassen. Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten.

§ 27. Unbeschadet der verwirkten Ordnungsstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund der die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften angeordneten Controlen durch Androhung und Einziehung executivischer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark erzwingen, auch, wenn die Pflichtigen die zum Zweck der Controlirung vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen unterlassen, diese auf Kosten der Pflichtigen herstellen lassen. Die Einziehung der hierdurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren für die Beitreibung von Zollgefällen, und mit dem Vorzugsrecht her letzteren.

§ 28. Gewerbe- und Handeltreibende, einschließlich der Brennereibesitzer, haften für ihre Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, hinsichtlich der vorenthaltenen Verbrauchsabgabe, sowie rücksichtlich der Geldstrafen, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der die Verbrauchsabgabe betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes und der in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind. Hierbei finden die Bestimmungen im § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundes-Gesetzbl. S. 384), sinngemäße Anwendung.

§ 29. Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafe bedroht sind, soll, wenn die Zuwiderhandlungen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Ordnungsstrafe gegen denselben Thäter, sowie gegen mehrere Theilnehmer zusammen nur im einmaligen Betrage festgesetzt werden.

§ 30. Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs. Der Höchstbetrag der Freiheitsstrafe ist jedoch bei einer Defraudation der Verbrauchsabgabe im wiederholten Rückfall zwei Jahre, bei einer mit Ordnungsstrafe bedrohten Zuwiderhandlung sowie in den Fällen des § 27 drei Monate Gefängniß.

§ 31. Die Strafverfolgung von Defraudationen der Verbrauchsabgabe verjährt in drei Jahren, diejenige von Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafe bedroht sind, in einem Jahre. — Die Strafverfolgung auf Grund der Bestimmungen der §§ 24 und 25 verjährt zugleich mit dem Eintritt der Verjährung gegen den eigentlichen Thäter.

§ 32. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes und die in Gemäßheit derselben erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

§ 33. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen worden ist.

§ 34. Jede von einer nach § 32 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und in Gemäßheit desselben erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. — Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Ersuchen der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Bundesstaates zu bewirken, in dessen Gebiet die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll. — Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche sich auf die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beziehen.

§ 35. Der Reinertrag der Verbrauchsabgabe ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matricularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen. — Für die durch die Erhebung und Verwaltung der Abgabe den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird nach Maßgabe der vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen Vergütung gewährt.

Zweiter Abschnitt.

Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer.

§ 36. Wie § 23 des Principal-Entwurfs.

Dritter Abschnitt.

Zoll- und Uebergangsabgabe.

§ 37. § 38. } Wie §§ 24 und 25 des Principal-Entwurfs.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§ 39. Wie § 26 des Principal-Entwurfs mit der Maßgabe, daß statt „§§ 1 bis 23 und 25", beziehungsweise „§ 23", „§ 22 Absatz 1" und „§ 23 IV Absatz 3" zu setzen ist: „§§ 1 bis 36 und 38", beziehungsweise „§ 36", „§ 35 Absatz 1" und „§ 36 IV Absatz 3".

Deutschland.

♂ **Berlin,** 17. Mai. [Strike. — Verbot von Versammlungen. — Einziehung der Steuer in Berlin. — Städtisches.] Ein neuer partieller Strike ist heute ausgebrochen; Steinträger haben bei den Meistern, welche den neu ausgearbeiteten Lohntarif nicht acceptirt haben, die Arbeit niedergelegt. Bis jetzt freilich hat der Strike große Dimensionen nicht angenommen, bis heute Abend hatten sich 30 Strikende gemeldet; die Mehrzahl der Meister resp. Bauunternehmer hatte die Forderung der Steinträger bewilligt. — Für heute Abend waren nicht weniger als 17 Arbeiterversammlungen angesetzt, alle Schattirungen und Arten waren vertreten. Die Steinträger wollten in Berathung treten, die Versammlung war verboten worden; zwei Arbeiterbezirksvereinsversammlungen waren anberaumt, zu beiden war die polizeiliche Genehmigung nicht ertheilt; die Frauen wollten eine Versammlung abhalten, die Polizei hatte ihnen einen Strich durch die Rechnung gemacht und die Erlaubniß nicht gegeben. Auch den Töpfergesellen, die für morgen, Dinstag, ihre Lohnverhältnisse besprechen wollten, ist es nicht besser gegangen. Man sieht, welche einschneidenden Wirkungen jener Ministerialerlaß auf unser ganzes Versammlungsleben ausübt. — Die Einziehung der städtischen Steuern und der Staatsklassensteuer durch die städtische Steuer-Deputation hat für das abgelaufene Rechnungsjahr 1885/86 recht günstige Resultate ergeben. Dabei ist, wie immer, mit der möglichsten Milde gegen diejenigen Steuerpflichtigen verfahren worden, welche nicht zahlungsfähig waren. Eingezogen wurden an Miethssteuer 11 268 076 Mark, Haussteuer 3 939 672 Mark, Real-Sublevationssteuer 300 352 M., Gemeindeeinkommensteuer 12 120 125 Mark, Staatsklassensteuer 1 879 082 Mark. Eingekommen sind bei den Hauptsteuern (Miethssteuer Gemeindeeinkommensteuer und Staatsklassensteuer) bezw. 97,31 pCt., 95,75 pCt., 95,13 pCt., während die Niederschläge 2,61 pCt., 2,49 pCt., 2,59 pCt., die Reste dagegen nur 0,08 pCt., 0,21 pCt. und 0,60 pCt. betrugen, und die an 100 pCt. noch fehlende Reste sind wirkliche Ausfälle. Wenige Städte werden wohl ähnliche Erlebnisse bei der Steuereinziehung aufweisen können. — Die Ausarbeitung der Festschrift, welche Seitens der Stadt Berlin den Mitgliedern des Congresses der deutschen Aerzte und Naturforscher im September dieses Jahres überreicht werden soll, wird dem Vernehmen nach dem Decernenten im kgl. statistischen Bureau Dr. med. Albert Guttstadt unter Oberleitung des Geh. Raths Professor Dr. Virchow übertragen werden. Der Umfang der Festschrift soll 20 bis 24 Bogen betragen. — Das Curatorium der städtischen Markthallen hat beschlossen, die in den Markthallen befindlichen Waaren jeder Art gegen Feuerschaden zu versichern. Die Versicherung ist jetzt auf 5 Jahre (bis zum 12. Mai 1890) bei der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft für einen Gesammtbetrag von 500 000 Mark erfolgt.

♂ **Berlin,** 17. Mai. [Grottkau und Most.] Wir hatten, als die ersten Nachrichten aus Chicago über die Arbeiterunruhen eintrafen, darauf hingewiesen, daß daselbst der deutsche Agitator Paul Grottkau als Redacteur der „Arbeiterzeitung" eine hervorragende Rolle gespielt habe. Neuerdings wird nun Grottkau als Hauptanstifter der Unruhen bezeichnet. Das ist nach den neuesten hier eingetroffenen Meldungen aus Chicago unrichtig. Die „Arbeiterzeitung", welche ehemals socialistisch war, ist anarchistisch geworden, Grottkau ist bereits 1884 aus der Redaction ausgetreten, und zwar deshalb, weil er fortwährend von den Anarchisten angegriffen wurde. Grottkau wurde namentlich von Most scharf attaquirt, und Letzterer setzte es durch, daß alle socialistischen Elemente aus der „Arbeiterzeitung" entlassen wurden. Wenn übrigens jetzt anläßlich des Hervortretens Most's bei den Arbeiterunruhen in zahlreichen deutschen Zeitungen betont wird, daß der anarchistische Agitator ein Sohn eines Regierungssecretärs sei, so ist das ein grober Irrthum. Der Vater von Most, dessen Name in dem ersten Anarchistenprocesse gegen Brender und Genossen erwähnt wurde, ist Todtengräber in Augsburg gewesen und seit wenigen Jahren daselbst verstorben. Most galt übrigens schon seit geraumer Zeit, während er noch in Deutschland weilte, als vollständig hirnverbrannt. Schon 1877, auf dem damaligen socialistischen Congreß in Gotha, waren die Freunde von Most der Ansicht, daß derselbe absolut unzurechnungsfähig sei. Schon damals war Most vom Socialismus abgefallen und hatte sich dem Anarchismus zugewendet.

[Der Zuckersteuerentwurf.] Der Entwurf eines Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, wie dieser vom Bundesrath nach Ablehnung des vom Reichstage angenommenen Entwurfes durch denselben beschlossen wurde, weicht nur in den § 1 und 2 des Artikels I. von diesem Entwurfe ab. Diese Paragraphen lauten:

Artikel I. Die §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 282), treten mit 1. August 1886 außer Kraft und werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Rübenzuckersteuer wird von 100 Kilogramm der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben mit 1,70 M. erhoben.

§ 2. Für den über die Zollgrenze ausgeführten oder in öffentliche Niederlagen oder Privattransitlager unter amtlichem Mitverschluß aufgenommenen Zucker wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, eine Steuervergütung nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt:

a. für Rohzucker von mindestens 90 pCt. Polarisation und für raffinirten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 pCt. Polarisation:
 1) für die Zeit vom 1. August 1886 bis zum 30. September 1887 ... 18,00 Mark,
 2) vom 1. October 1887 ab ... 17,25 „
b. für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrath zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½ pCt. Polarisation:
 1) für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. October 1887 ... 22,20 Mark,
 2) für die Zeit vom 1. November 1887 ab ... 21,50 „
c. für allen übrigen harten Zucker, sowie für allen weißen trockenen (nicht über 1 pCt. Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 pCt. Polarisation, soweit auf denselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet:
 1) für die Zeit vom 1. August 1886 bis 31. October 1887 ... 20,80 Mark,
 2) für die Zeit vom 1. November 1887 ab ... 20,15 „

Der Bundesrath hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr der unter a und c fallenden Zucker bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Steuervergütung abzugebende Declaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde.

Aus der Begründung heben wir den folgenden Satz hervor:

Der gegenwärtige Gesetzentwurf sieht im Vergleich zu der früheren Vorlage nicht nur einen niedrigeren Steuersatz vor, sondern kommt auch in der Bemessung der Steuervergütung für ausgeführten 2c. Zucker den Beschlüssen des Reichstags entgegen und eignet sich im Uebrigen die sämmtlichen von dem Reichstage zur Erleichterung und Begünstigung der Zuckerindustrie beschlossenen Bestimmungen an, ungeachtet der gegen einige derselben auch jetzt noch bestehenden nicht unerheblichen Bedenken.

[Einem fast unglaublichen Leichtsinne] hat der 22jährige Postgehilfe Ernst Wodtke seine Existenz geopfert. Er stand gestern unter der Anklage des Vergehens im Amte in vier Fällen vor der dritter Strafkammer des Landgerichts I. Während der Weihnachtszeit bei dem Postamte 12 angestellt, ließ er sich verleiten, einen Brief, dessen durchsichtiges Couvert eine Neujahrskarte als Inhalt verrieth, zu öffnen und sich die Karte anzueignen. Er hat dieselbe geständlich einer Freundin geschenkt. Ferner unterschlug er eine aus Motevideo stammende Postkarte lediglich zu dem Zwecke, um die fremde Marke dem Sohne eines Vorgesetzten zu schenken, der ein eifriger Sammler war. Zu zwei verschiedenen Malen entnahm er den aus Wien eingelaufenen Kreuzbandsendungen Zeitungen humoristischen Inhalts, wie er angab nur aus Neugierde. Im Drange der Geschäfte habe er dann vergessen, die Zeitungen dem betr. Kreuzbande

Kleine Chronik.

Breslau, 18. Mai.

Ueber die Eröffnung der Jubiläumsausstellung werden noch folgende Mittheilungen veröffentlicht: Auf Befehl des Kaisers ist nunmehr die feierliche Eröffnung der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung auf Sonntag, den 23. d. Mts., Vormittags 12½ Uhr, festgesetzt worden; dieselbe erfolgt in Anwesenheit des gesammten Hofes, der Botschafter, sowie der höchsten Spitzen der Civil- und Militärbehörden. Die eingeladenen Gäste, die Herren en gala, die Damen in der Promenadentoilette, müssen eine halbe Stunde vor Eröffnung der Feier auf ihren Plätzen sein. In dem Augenblicke, in welcher der Kaiserliche Wagen in Sicht ist, verkünden Cavalleriefanfaren dessen Herannahen und sobald derselbe in den Park einfährt, werden sämmtliche Flaggen gehißt. Der Kronprinz in seiner Eigenschaft als Präsident des Ehren-Comités, empfängt den hohen Protector der Ausstellung am Eingang derselben, umgeben von den Mitgliedern des Ehrencomités und des akademischen Senats. Während der Kaiser unter dem im Ehrensaale errichteten Thronhimmel Platz nimmt, intonirt ein starkes Orchester, sowie ein aus vierhundert Damen und Herren gebildeter Chor der Hochschule unter der Leitung des Prof. Joachim Händel's „Hallelujah". Die Ansprachen werden durch den Kronpinzen und den Cultusminister Dr. von Goßler gehalten werden, wogegen das Hoch auf den Kaiser durch den Akademie-Präsidenten Prof. C. Becker ausgebracht wird, woran sich die von allen Musik-Chören intonirte und von allen Anwesenden gesungene National-Hymne schließt. Demnächst besichtigt der Kaiser die Hauptsäle der Ausstellung, außerdem wahrscheinlich auch noch das Kyllmann-Heyden'sche Panorama: „Pergamon" im classischen Dreieck.

** **In honorem Victoris Scheffel** ein Scherflein des Dankes von einem alten Heidelberger Studenten! Unter diesem Titel liegt uns ein elegant gedrucktes Büchelchen vor, das sich die löbliche Aufgabe gestellt hat, für das in Karlsruhe zu errichtende Scheffel-Denkmal die ersten Scherflein zusammentragen zu helfen. Das bezeichnende Motto lautet: Jeder so gut er's kann, aber Alle für einen Mann! Das Büchelchen enthält vier stimmungsvolle Gedichte: „Zum 12. April 1886", „Hohentwiel", „Wartburg", „Altheidelberg", und ist im Verlage der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe erschienen.

Eine Verhaftung. Das „Berl. Tgbl." schreibt: Großes Aufsehen erregt die Verhaftung der früheren königl. Tänzerin M. und des Consuls a. D. S. Die interessante Vorgeschichte dieser Verhaftung datirt eine Reihe von Jahren zurück, in die Zeit, als die Tänzerin sowohl wie ihr damaliger Anbeter, der heute ein Diplomat in Amt und Würden ist, noch jung waren. Die kleine Jugendsünde kam dem Diplomaten sehr theuer zu stehen; denn Fräulein M., seine ehemalige Geliebte, hatte eine ausgesprochene Neigung, seinen ihr wohlbekannten Namenszug nachzumachen, und zwar auf Papieren, welche unter Umständen für den Inhaber so gut wie baar Geld sind. Fräulein M. ließ sich mancherlei Schwindeleien und Fälschungen zu Schulden kommen, und der Diplomat, der natürlich längst jede Beziehung zu seiner Jugendliebe abgebrochen, war rücksichtsvoll genug, zur Vermeidung jedes Eclats die gefälschten Papiere einzulösen. Aber die Katze läßt das Mausen nicht, und Fräulein M. ließ sich fortgesetzt und auch neuerdings wieder Schwindeleien, Fälschungen und Mißbrauch von Namen zu Schulden kommen. Ihr Partner, der Consul a. D. S., nahm an diesen Schwindeleien, bei denen abermals der Name des mehrerwähnten Diplomaten mißbraucht wurde, Theil, und wurde in Folge dessen mit verhaftet. Es handelt sich um sehr beträchtliche Summen — man spricht von mehr als 60 000 Mark —, die durch unglaublich plumpe Schwindelmanöver ergattert wurden. Eine Denunciation seitens des erwähnten Diplomaten liegt auch diesmal, wo die Betrugsfälle zur gerichtlichen Kenntniß kamen, nicht vor; aber da der Name dieses Herrn gemißbraucht ist und auch die früher von ihm eingelösten, seitens der M. gefälschten Wechsel als „theures Andenken" noch in seinem Besitze waren und jetzt in Händen der Behörde sich befinden, so wird auf seine Zeugenschaft in dem bevorstehenden Criminalprocesse kaum verzichtet werden können.

Von einer überaus peinlichen Scene war das mit vieler Spannung erwartete gemeinsame Auftreten von Salvini und Edwin Booth in Newyork begleitet. Wir lesen darüber im „N.-Y.-Figaro": „Die zweite Vorstellung wurde durch einen höchst unangenehmen Zwischenfall gestört. Herr Edwin Booth, Amerikas größter lebender Tragöde, benahm sich in so überaus seltsamer Art und Weise, daß das Publikum sich fragen mußte: ist der Mann krank, oder ist er — betrunken? Die letztere Meinung war bei weitem überwiegend, denn ein kranker Mann von Booth's Intelligenz und Künstlerstolz geht nicht auf die Bühne, wenn er weder sprechen noch gerade stehen, noch sich bewegen kann, und dies war an diesem Abend entschieden der Fall. Schon bei seinem ersten Auftreten war seine Aussprache unklar, er vergaß seine Stichworte und schwankte unstät auf der Bühne hin her. Er lehnte sich an jeden Gegenstand auf der Bühne, der ihm eine Stütze bot; und in der Scene, wo Othello Jago zu Boden wirft, hob sich Herr Booth mit großer Mühe wieder auf, um gleich wieder rücklings hinzufallen, und zwar mit dem Kopfe auf die kleine Kette, die vor den Lampen hängt, die in Folge dessen zerbrach, wobei mehrere Flammen verlöschten. Der Eindruck war ein höchst peinlicher, und man hörte einige recht häßlich klingende Zischlaute. Salvini stürzte herbei und that sein Bestes, seinen Collegen aus der äußerst peinlichen Lage zu befreien. Booth's großer Ruf hat jedenfalls einen unangenehmen Stoß erhalten, denn wie in allen Fällen ist das große Publikum geneigt, das Schlimmste zu glauben." Wir bekennen, so bemerkt die „T. R." hierzu, daß es uns schwer fällt, einem Manne wie Booth solchen Verstoß gegen Kunst und gute Sitte zuzutrauen, und wir sind eher geneigt, der Versicherung des berühmten Tragöden und seiner Freunde, er sei an jenem Abend krank gewesen, Glauben zu schenken.

Kreuzzeitung und Victoria-Theater. Die Kreuzzeitung schreibt: „Auf den Wunsch des Directors des Victoria-Theaters, Herrn Scherenberg, berichtigen wir, daß derselbe, wie sich nach näherer Untersuchung herausgestellt hat, unserer Zeitung die Inserate nicht „aus Revanche für eine Kritik des Amor" entzogen hat, sondern weil der die Inserate überbringende Theaterdiener eine Aeußerung unseres Inseraten-Expedienten dem Director Scherenberg in gänzlich falscher Auffassung mitgetheilt hat. Unsere Leser werden fernerhin die Inserate des Victoria-Theaters nicht mehr vermissen."

Militärisches. Unteroffizier: „Na Freiwilliger, wie gefällt Ihnen denn das Soldatenleben?" Freiwilliger: „Ach, Herr Unteroffizier, wenn ich ehrlich es sagen soll — ehe ich noch ein zweites Jahr so durchmache, lieber möchte ich todt sein und im Grabe liegen." Unteroffizier: „Na das möchte Ihnen wohl so passen — den ganzen Tag im Sarge liegen und Nichts thun."

Sehr richtig! Städter: „Aber, sagen Sie, lieber Bauer, warum machen Sie sich so viel Mühe mit dem Kartoffeln setzen? Sie können sie ja viel billiger kaufen!"

wieder beizufügen. Der Staatsanwalt erklärte, daß ihm ein solcher Leichtsinn eines Beamten, der Existenz und Zukunft nichtiger, werthloser Gegenstände wegen aufs Spiel setze, noch nicht vorgekommen sei, er sei bei der Reue des Angeklagten geneigt, die größtmögliche Milde bei Stellung des Strafantrags walten zu lassen, dennoch müsse auf die immerhin beträchtliche Strafe von vier Monaten Gefängniß erkannt werden. Der Gerichtshof erkannte dementsprechend und gab der Vorsitzende dem erschütterten Angeklagten den wohlgemeinten Rath, er möge sich mit Hilfe seiner früheren Vorgesetzten mit einem Gnadengesuch an den Kaiser wenden.

[Ueber das Gut Komorowo,] welches, wie gemeldet, der Fiscus zu Ansiedelungszwecken in dem am Freitag zu Gnesen stattgehabten Subhastationstermine für das Meistgebot von 165000 Mark erstanden hat, erfährt die „Ostd. Presse“ noch folgendes: Der Preis des bisher dem Gutsbesitzer Kucna gehörenden Gutes soll ein nicht allzu hoher und den Verhältnissen entsprechender sein. Das Land besteht aus gutem Mittelboden, auch ist das Wiesenverhältniß ein recht günstiges, dagegen sind, was für den in Rede stehenden Zweck und die Parzellirung ebenfalls günstig in die Waage fällt; die Dominial-Gebäude sehr schlecht. Das Gut befand sich bisher in polnischen Händen. Die umwohnenden Dorfbewohner sind ebenfalls Deutsche und werden sich wohl dort ankaufen. Es ist bereits in Aussicht genommen, dort eine deutsche evangelische Schule ins Leben zu rufen, da jenes zu colonisirende Gut sich hierzu ganz besonders eignet.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 18. Mai.

Jubelfeier des 2. Schlesischen Jägerbataillons Nr. 6 zu Oels.

Ueber die am Montag, den 17. d. Mts., stattgehabten Feierlichkeiten wird uns von unserem △-Correspondenten aus Oels geschrieben:

Wie gemeldet, nahm gestern nach beendigtem Festspiele Se. Hoheit an der im Offiziercasino stattfindenden kameradschaftlichen Vereinigung der Offiziere Theil und verweilte in deren Mitte bis gegen 1 Uhr. Heute Morgen 8 Uhr brachten dem Herzog die beiden hiesigen Militärcapellen ein Ständchen dar, welchem der Herzog am offenen Fenster aufmerksam zuhörte. Nach Beendigung des Ständchens befahl er die Dirigenten zu sich herauf und sprach sich namentlich anerkennend über den vom Kapellmeister Kluge zu Ehren des Festes componirten Festmarsch aus, dem, wie wir bereits mittheilten, der Text der Altenburger Nationalhymne zu Grunde liegt. — Von 9 Uhr ab empfing der hohe Herr eine Deputation der hier anwesenden fremden Offiziere, ferner Deputationen des hiesigen Offiziercorps und des Vereins schlesischer Schützen und Jäger. Letztere überreichte dem Herzog unter Führung des Herrn Brennereibesitzers Hennig aus Breslau eine prachtvolle Adresse, welche in einer Enveloppe von grünem Sammet ruhte.

Um $10\frac{3}{4}$ Uhr begab sich der Herzog auf den Exercierplatz, woselbst inzwischen das Jäger-Bataillon Aufstellung genommen hatte. Bei dem Erscheinen des Herzogs präsentirte das Bataillon unter den Klängen des Präsentirmarsches das Gewehr. Der Herzog begrüßte die Mannschaften mit den Worten: „Guten Morgen, Jäger!“ worauf dieselben mit einem kräftigen „Guten Morgen, Hoheit!“ erwiderten. Sodann hielt der Herzog eine kurze Ansprache an das Bataillon, welche mit einem Hoch auf den Kaiser schloß, in das die Anwesenden begeistert einstimmten. Herr Oberstlieutenant Kirchhoff dankte hierauf in längerer Ansprache dem Herzog für die dem Bataillon jederzeit erwiesene Huld und schloß mit einem Hoch auf den hohen Chef des Bataillons, das gleichfalls freudig aufgenommen wurde. Nunmehr nahm der Herzog die Parade ab. Nach Beendigung derselben wurden Diejenigen aufgerufen, welche vom Herzog mit Decorationen bedacht worden waren. Es erhielten das Ritterkreuz des herzoglichen Haus-Ordens die Hauptleute Bauer und Schönbeck, die Premierlieutenants von Kalkreuth und von Klaß; Zahlmeister Mache und Capellmeister Kluge erhielten die goldene Verdienst-Medaille, mehrere Feldwebel 2c. die silberne Verdienst-Medaille. Hierauf nahm das Prämienschießen seinen Anfang. Geschossen wurde auf fünf Ständen mit einer Distanz von 200 Meter, jeder Schütze hatte 2 Schuß. — Während des Schießens nahmen die Herrschaften in einem eigens für diesen Zweck errichteten Zelte ein Dejeuner ein. Hierauf wurden von dem Hofphotographen Mücke mehrere photographische Aufnahmen gemacht, darunter zwei Moment-Aufnahmen. Die Schießstände waren sehr geschmackvoll decorirt; besondere Aufmerksamkeit erregte ein Blumenbeet, welches in den einzelnen Farbennüancen das herzogliche Wappen darstellte. — Den besten Schuß seitens der Herren Offiziere that Premierlieutenant von Witzleben, welcher als Prämie einen sehr werthvollen Silberkasten erhielt. Von den Mannschaften errang Feldwebel Jäschke die ausgesetzte erste Prämie, bestehend in einer werthvollen silbernen Uhr. Sämmtliche Prämien, welche zum größten Theile in Bildnissen des Kaisers und des Herzogs bestanden, wurden von dem Herzog selbst vertheilt, wobei derselbe sich über die Leistungen des Bataillons im Schießen anerkennend äußerte.

Um 3 Uhr Nachmittags kehrte der Herzog zur Stadt zurück. Nachdem er bei sämmtlichen verheiratheten Offizieren des Bataillons vorgefahren war, begab er sich zum Diner, welches um $3\frac{1}{2}$ Uhr im kronprinzlichen Schlosse begann. Der Treppenaufgang, sowie die Vorhalle waren mit Topfgewächsen und Jagdemblemen prächtig decorirt, desgleichen der Saal. Hinter dem Platze des Herzogs befand sich dessen Oelbild in Lebensgröße, welches vom Herzog dem Bataillon zum Andenken überwiesen worden ist. Zu beiden Seiten dieses Gemäldes waren die Bildnisse des Kaisers und des Kronprinzen placirt. Auch das von dem Maler Horn in Wartenberg ausgeführte Gemälde, welches frühere Kameraden dem Herzog gewidmet haben, die Kaiserparade bei Longchamp darstellend, war im Saale aufgestellt worden. An dem Diner nahmen circa 80 Personen Theil, zumeist Offiziere, sowie auch einige geladene Gäste, unter Anderen der Regierungsrath Bayer, Landrath Kardorff, Bürgermeister Kallmann. Das Menu bestand aus 10 Gängen; dasselbe war durch Herrn Aust, einem ehemaligen Jäger, jetzt Koch im „Löwenbräu“ in Breslau, hergerichtet worden. — Den ersten Toast brachte der Herzog auf den Kaiser, den obersten Kriegsherrn, aus, dem er die Verleihung des Bataillons verdanke. Der Herzog schloß seinen Toast mit den Worten: „Gott segne, Gott erhalte, Gott schütze Se. Majestät den Kaiser und König!“ Begeistert stimmte die Versammlung in das Hoch ein, und hörte stehend die von dem Musikcorps intonirte Nationalhymne an. — Den zweiten Toast brachte der commandirende General des VI. Armee-Corps, General v. Wichmann, auf den Kronprinzen, den hohen Herrn dieses Hauses aus. Gleichzeitig wurde an den Kronprinzen ein Begrüßungs-Telegramm abgesandt. Auch an das Offiziercorps des 5. Jägerbataillons zu Görlitz, welches einen telegraphischen Glückwunsch gesendet hatte, ging ein Telegramm ab. — Den dritten und letzten Toast sprach Oberstlieutenant Kirchhoff. Er wolle, so führte er aus, den Gefühlen der Ehrfurcht Ausdruck geben, welche die Herzen des Bataillons gegen den hohen Chef bewegten. Es sei der heutige Tag ein Familienfest des Bataillons, und von allen Seiten seien frühere Angehörige des Bataillons herbeigeeilt, um mit demselben den Tag zu feiern. Seine höchste Auszeichnung erblicke das Bataillon darin, daß es das Glück habe, Se. Hoheit als Chef zu besitzen. Viele und reiche Beweise von Huld und Gnade habe Se. Hoheit dem Bataillon erwiesen. Hierfür zu danken, sei ihm, Redner, ein Bedürfniß. Er danke Sr. Hoheit insbesondere für sein Erscheinen bei diesem Feste, wodurch dieses erst die rechte Weihe erhalten habe, und er verbinde damit den Wunsch, daß Se. Hoheit auch für alle Zukunft dem Bataillon wie bisher huldvoll geneigt bleiben möge. Redner schloß mit einem Hoch auf den Herzog, das bei allen Anwesenden den freudigsten Widerhall fand. — Der Herzog dankte mit einigen Worten, in welchen er dem Bataillon sein stetes Wohlwollen zusicherte.

Damit war die officielle Tafel aufgehoben. Bald darauf verließ der Herzog die Versammlung und bestieg den bereits harrenden Wagen, um sich nach dem Bahnhof zu begeben, von wo er mit dem Zuge 6,48 die Rückreise antrat.

? **Militärisches.** Im Commando des 5. Armeecorps ist nach einem Telegramm aus Posen wiederum ein Personalwechsel eingetreten, da der erst am 22. März dieses Jahres zum commandirenden General dieses Corps ernannte Generallieutenant von Alvensleben behufs Uebernahme des Commandos über das 13. (Königl. würtembergische) Armeecorps nach Stuttgart versetzt wurde. Sein Nachfolger ist General-Lieutenant Freiherr von Meerscheidt-Hüllessem, bisher Commandeur der 28. Division, geworden. Ueber seine militärische Laufbahn hören wir Folgendes: Offizier seit dem 22. Mai 1845, hatte er die unteren Rangstufen im 21., 24. und 64. Infanterie-Regiment durchlaufen, war Bataillons-Commandeur im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5 und stand im Kriege gegen Frankreich an der Spitze des 5 Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 41, bei dem er am Tage der Kaiserkrönung Oberst wurde. Mit dem Eisernen Kreuz I. Klasse decorirt, wurde er nach dem Feldzuge in gleicher Eigenschaft zum 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth versetzt, commandirte alsdann die 11. Infanterie-Brigade und später die 2. Garde-Infanterie-Brigade, nachdem er inzwischen am 18. Januar 1875 zum Generalmajor befördert wurde. Demnächst Commandant von Berlin, avancirte er am 30. März 1881 zum General-Lieutenant und bekam das Commando der 28. Division, von wo er jetzt auf den Posten des commandirenden Generals 5. Armeecorps nach Posen versetzt wurde.

* **Beförderung.** Oberst von Prittwitz und Gaffron (mit dem Patent vom 18. September 1880) à la suite des 1. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 10, welcher, wie wir bereits mitgetheilt, mit der Führung der 58. Infanterie-Brigade beauftragt war, ist zum Commandeur derselben ernannt und gleichzeitig zum Generalmajor befördert worden. Der Stab der 58. Infanterie-Brigade steht in Mühlhausen i. E. Früherer Commandeur derselben war General-Major von Reibnitz.

† **St. Corpus-Christi-Kirche.** Mittwoch, den 19. Mai (Bußtag), Altkatholischer Gottesdienst, früh 9 Uhr, Predigt und allgemeine Buß- und Abendmahlsfeier: Pfarrer Herter.

Telegramme.

(Original-Telegramme der Breslauer Zeitung.)

Berlin, 18. Mai. Der Rechenschaftsbericht über die Verordnung vom 11. Mai führt aus, daß die 24stündige Anmeldefrist der Versammlungsfrist, wie solche das preußische Vereinsgesetz vorschreibe, der die Prüfung, ob die angemeldete Versammlung nach § 9 des Socialistengesetzes zu verbieten sei, unmöglich mache. Die Auflösung einer Versammlung enthalte immer eine Gefährdung der Ruhe, zudem verliere die Lohnbewegung immer mehr den rein wirthschaftlichen Charakter und werde zu socialistischen Bestrebungen mißbraucht. Endlich lägen ganz bestimmte Anzeichen vor, daß die Bewegung unter den Arbeitern der öffentlichen Verkehrsanstalten eine solche Intensität und einen solchen Umfang angenommen habe, daß eine Gefahr für die Erhaltung der Verkehrsverbindungen von und nach der Hauptstadt eintreten könne.

Berlin, den 18. Mai. Ranke liegt im Sterben.

* **Rotterdamer Kaffee-Auction.** Rotterdam, 18. Mai, 1 Uhr Nachmittags. (Original-Telegramm der „Breslauer Zeitung“.) Ablauf der heute durch die Niederl. Handels-Gesellschaft in Auction verkauften 80 108 Ballen und 340 Kisten Padang-Kaffee.

R.	1	Taxe	26,	Ablauf	$27\frac{1}{2}$.
„	4	„	$25\frac{3}{4}$,	„	$26\frac{1}{4}$.
„	7	„	$25\frac{3}{4}$,	„	$26\frac{3}{4}$.
„	10	„	26,	„	$26\frac{3}{4}$.
„	12	„	$25\frac{1}{2}$,	„	26.
„	14	„	$27\frac{1}{4}$,	„	$27\frac{3}{4}$.
„	15	„	$29\frac{1}{2}$,	„	$29\frac{1}{2}$.
A.	1	„	$29\frac{1}{2}$,	„	30.
„	6	„	$48\frac{1}{2}$,	„	$48\frac{3}{4}$.
„	18	„	34,	„	$32\frac{3}{4}$.
„	19	„	$32\frac{1}{2}$,	„	$32\frac{1}{4}$.
„	21	„	$37\frac{1}{2}$,	„	36.
„	22	„	34,	„	$32\frac{1}{2}$.
„	28	„	$35\frac{1}{2}$,	„	$34\frac{1}{2}$.
„	29	„	$25\frac{1}{4}$,	„	$25\frac{1}{4}$.
„	30	„	29,	„	$28\frac{3}{4}$.
„	34	„	45,	„	$44\frac{3}{4}$.
„	35	„	33,	„	32.
„	56	„	49,	„	$51\frac{1}{4}$.
M.	1	„	$25\frac{1}{2}$,	„	26.
D.	1	„	$25\frac{3}{4}$,	„	$25\frac{3}{4}$.

(Aus Wolff's Telegraphischem Bureau.)

Paris, 18. Mai. Anläßlich des am Sonnabend im Palais des Grafen von Paris vor dessen Abreise nach Portugal stattgehabten Empfang soll, wie unter den Deputirten verlautet, von den Radicalen in der Kammer eine Interpellation eingebracht und zugleich die Ausweisung des Prinzen beantragt werden.

Madrid, 18. Mai. In der Deputirtenkammer sprachen der Kammerpräsident und der Ministerpräsident Sagasta hohe Freude über die Geburt des Königs mit der Versicherung aus, daß alle Spanier in treuer Gesinnung um den neuen König als Vertreter des Friedens und der Ordnung sich zusammenschaaren würden. Das Haus nahm die Erklärungen mit lebhaftem Beifall auf. Eine ähnliche Erklärung wurde im Senate abgegeben und auch dort enthusiastisch aufgenommen. Der König wird den Namen Alfonso erhalten.

London, 18. Mai, früh. Unterhaus. Unterstaatssecretär Bryce erklärte, die Regierung ist nicht abgeneigt, die Wähler über die Nothwendigkeit der Bill zu befragen. Dänemark habe sich Island erhalten, weil es ihm eine besondere parlamentarische Vertretung gegeben habe, dagegen hätte Holland Belgien und Dänemark Schleswig-Holstein verloren, weil diesen Ländern mäßige Zugeständnisse verweigert wurden. Die Demokratie könne nicht nach despotischen Grundsätzen regieren. Die irische Partei wisse jetzt die neugeborene englische Demokratie auf

---

Breslau, 18. Mai. [Von der Börse.] Die Börse verkehrte bei durchaus fester Tendenz. Auch die Umsätze auf den einzelnen Gebieten waren wesentlich umfangreicher als in den letzten Tagen. Laurahütte-Actien und Russische Werthe waren beliebt. Credit-Actien zogen im Laufe des Verkehrs 1 Mark an.

Per ultimo Mai (Course von 11 bis $1\frac{1}{2}$ Uhr): Ungar. Goldrente 83,65—83,75 bez. u. Gd., **Russ.** 1880er Anleihe 88 bez. u. Gd., **Russ.** 1884er Anleihe 99,60—99,75 bez., Oesterr. Credit-Actien 453,50—454,50 bez., Vereinigte Königs- u. Laurahütte 69,85—70,35—70,25 bez., **Russ.** Noten 200,50 bez., Türken 15,35—15,40 bez. u. Br.

Auswärtige Anfangs-Course.

(Aus Wolff's Telegr. Bureau.)

Berlin, 18. Mai, 11 Uhr 55 Min. Credit-Actien 454, 50, Disconto-Commandit —, —. Fest.

Berlin, 18. Mai, 12 Uhr 25 Min. Credit-Actien 454, 50. Staatsbahn 368, —. Lombarden 192, 50. Laurahütte 70, 50. 1880er Russen 88, 10. Russ. Noten 200, 50. 4proc. Ungar. Goldrente 83, 70 1884er Russen 99, 80. Orient-Anleihe II. 61, 80. Mainzer 95, 20. Disconto-Commandit 216, —. Fest.

Wien, 18. Mai, 10 Uhr 10 Min. Credit-Actien 280, 50. Ungar. Credit-Actien —, —. Staatsbahn —, —. Lombarden —, —. Galizier —, —. Oesterr. Papierrente —, —. Marknoten 62, 05. Oesterr. Goldrente —, —. 4% ungar. Goldrente 104, 45. Ungar. Papierrente —, —. Elbthalbahn —, —. Unentschieden.

Wien, 18. Mai, 11 Uhr 15 Min. Credit-Actien 281, 80. Ungar. Credit —, —. Staatsbahn 226, 10. Lombarden 107, 50. Galizier 196, 80 Oesterr. Papierrente 85, 25. Marknoten 62, 07. Oesterr. Goldrente —, —. 4% ungarische Goldrente 104, 42. Ungar. Papierrente 94, 92. Elbthalbahn 152, 75. Deckungen.

Frankfurt a. M., 18. Mai. Mittags. Credit-Actien 227, 25. Staatsbahn 183, 12. Galizier 160, —. Fest.

Paris, 18. Mai. 3% Rente 82, 80. Neueste Anleihe 1872 109, 35. Italiener 99, 05. Staatsbahn 460, 00. Lombarden —, —. Neue Anleihe von 1886 82, 15. Fest.

London, 18. Mai. Consols 101, 07. 1873er Russen $99\frac{7}{8}$. Wetter: Schön.

Wien, 18. Mai. [Schluss-Course.] Sehr fest.

Cours vom	18.	17.
1860er Loose..	— —	— —
1864er Loose..	— —	— —
Credit-Actien..	282 20	280 30
Ungar. do. ...	— —	— —
Anglo	— —	— —
St.-Eis.-A.-Cert.	228 —	225 —
Lomb. Eisenb..	107 75	106 50
Galizier	198 60	196 25
Napoleonsd'or.	10 05	10 05
Marknoten....	62 07	62 12

Cours vom	18.	17.
Ungar. Goldrente ..	— —	— —
4% Ungar. Goldrente	104 47	104 42
Papierrente	85 25	85 10
Silberrente	85 50	85 30
London	126 85	127 —
Oesterr. Goldrente .	115 70	115 30
Ungar. Papierrente.	95 —	94 95
Elbthalbahn.......	152 75	151 75
Wiener Unionbank.	— —	— —
Wiener Bankverein	— —	— —

Cours- ○ Blatt.

Breslau, 18. Mai 1886.

Berlin, 18. Mai. [Amtliche Schluss-Course.] Fest.

Cours vom	18.	17.
Eisenbahn-Stamm-Actien.		
Mainz-Ludwigshaf..	95 20	95 10
Galiz. Carl-Ludw.-B.	80 60	79 70
Gotthard-Bahn.....	111 60	109 10
Warschau-Wien....	251 —	252 —
Lübeck-Büchen	159 30	158 60
Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.		
Breslau-Warschau..	68 —	68 —
Ostpreuss. Südbahn	121 10	120 50
Bank-Actien.		
Bresl. Discontobank	88 90	89 70
do. Wechslerbank	101 60	101 70
Deutsche Bank	157 60	157 20
Disc.-Command. ult.	216 40	215 70
Oest. Credit-Anstalt	455 50	451 50
Schles. Bankverein.	104 20	104 20
Industrie-Gesellschaften.		
Brsl. Bierbr. Wiesner	— —	— —
do. do. St.-Pr.-A.	— —	— —
do. Eisnb.-Wagenb.	108 20	108 —
do. verein. Oelfabr.	58 —	58 10
Hofm. Waggonfabrik	— —	— —
Oppeln. Portl.-Cemt.	— —	— —
Schlesischer Cement	116 —	— —
Bresl. Pferdebahn..	134 20	134 20
Erdmannsdrf. Spinn.	69 —	69 —
Kramsta Leinen-Ind.	126 50	126 70
Schles. Feuerversich.	— —	1530—
Bismarckhütte	105 50	105 50
Donnersmarckhütte	31 50	30 10
Dortm. Union St.-Pr.	44 70	43 50
Laurahütte	70 20	69 80
do. $4\frac{1}{2}$% Oblig.	101 30	101 30
Görl. Eis.-Bd. (Lüders)	105 —	105 —
Oberschl. Eisb.-Bed.	27 —	29 —
Schl. Zinkh. St.-Act.	120 —	119 20
do. St.-Pr.-A.	124 —	124 —
Inowrazl. Steinsalz.	31 20	31 —
Inländische Fonds.		
Deutsche Reichsanl.	105 50	105 50
Preuss. Pr.-Anl. de 55	143 —	143 10
Preuss. 4% cons. Anl.	104 80	104 70
Prss. $3\frac{1}{2}$% cons. Anl.	102 40	102 40

Cours vom	18.	17.
Posener Pfandbriefe	101 20	101 20
Schles. Rentenbriefe	103 90	104 —
Goth. Prm.-Pfbr. S. I	109 10	109 10
do. do. S. II	106 —	106 —
Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
Breslau-Freib. $4\frac{1}{2}$%	102 30	102 20
Oberschl. $3\frac{1}{2}$% Lit. E	100 20	— —
do. $4\frac{1}{2}$%	— —	102 10
do. $4\frac{1}{2}$% 1879	105 80	105 90
R.-O.-U.-Bahn 4% II.	— —	— —
Mähr.-Schl.-Ctr.-B.	59 60	58 60
Ausländische Fonds.		
Italienische Rente..	98 20	98 10
Oest. 4% Goldrente	93 80	93 60
do. $4\frac{1}{5}$% Papierr.	68 80	68 70
do. $4\frac{1}{5}$% Silberr.	68 80	68 70
do. 1860er Loose	118 30	117 70
Poln. 5% Pfandbr..	62 50	62 50
do. Liqu.-Pfandb.	56 90	56 90
Rum. 5% Staats-Obl.	95 60	95 60
do. 6% do. do.	106 90	106 80
Russ. 1880er Anleihe	88 40	88 —
do. 1884er do.	99 90	99 70
do. Orient-Anl. II.	62 20	61 90
do. Bod.-Cr.-Pfbr.	100 60	100 20
do. 1883er Goldr.	114 10	113 90
Türk. Consols conv.	15 30	15 30
do. Tabaks-Actien	80 20	80 25
do. Loose........	34 10	34 40
Ung. 4% Goldrente	83 90	83 90
do. Papierrente ..	76 40	76 40
Serbische Rente ...	80 60	80 50
Banknoten.		
Oest. Bankn. 100 Fl.	161 20	161 25
Russ. Bankn. 100 SR.	200 50	199 95
do. per ult.	200 50	200 —
Wechsel.		
Amsterdam 8 T...	169 20	— —
London 1 Lstrl. 8 T.	20 42	— —
do. 1 „ 3 M.	20 32	— —
Paris 100 Frcs. 8 T.	80 90	— —
Wien 100 Fl. 8 T.	161 —	161 10
do. 100 Fl. 2 M.	160 15	160 40
Warschau 100 SR 8 T.	200 25	199 65

Privat-Discont $1\frac{3}{4}$%.

Letzte Course.

Berlin, 18. Mai, 3 Uhr 15 Min. [Dringl. Origin.-Depesche der Breslauer Zeitung.] Schwächer auf Paris.

Cours vom	18.	17.
Oesterr. Credit..ult.	454 50	452 —
Disc.-Command. ult.	215 87	215 75
Franzosen ......ult.	366 50	363 50
Lombarden .....ult.	191 —	191 —
Conv. Türk. Anleihe	15 25	15 25
Lübeck-Büchen.ult.	158 50	158 50
Dortmund-Gronau-Enschede St.-Act. ult.	— —	— —
Marienb.-Mlawka ult	49 —	49 —
Ostpr. Südb.-St.-Act.	85 62	84 50
Serben	— —	— —

Cours vom	18.	17.
Gotthard ....ult.	111 12	110 —
Ungar. Goldrente ult.	83 62	83 62
Mainz-Ludwigshaf..	95 25	95 37
Russ. 1880er Anl. ult.	88 12	87 75
Italiener ....ult.	98 —	98 —
Russ. II. Orient-A. ult.	61 75	61 62
Laurahütte .... ult.	69 87	69 37
Galizier ....ult.	80 12	79 62
Russ. Banknoten ult.	200 75	200 —
Neueste Russ. Anl.	99 62	99 50

Producten-Börse.

Berlin, 18. Mai, 12 Uhr 25 Min. [Anfangs-Course.] Weizen (gelber) Mai-Juni 153, 50, Sept.-Oct. 159, 50. Roggen Mai-Juni 137, —, Sept.-Oct. 138, 50. Rüböl Mai-Juni 43, 40, Sept.-Oct. 44, 40. Spiritus Mai-Juni 37, 20, August-Septbr. 39, —. Petroleum Septbr.-Octbr. 22, —. Hafer Mai-Juni 128. —.

Berlin, 18. Mai. [Schlussbericht.]

Cours vom	18.	17.
Weizen. Niedriger.		
Mai-Juni	152 75	154 —
Septbr.-October ..	158 50	160 25
Roggen. Niedriger.		
Mai-Juni	136 25	137 —
Juni-Juli	136 50	137 25
Septbr.-October ..	138 —	139 —
Hafer.		
Mai-Juni	— —	128 —
Juni-Juli	127 50	128 —

Cours vom	18.	17.
Rüböl. Matt.		
Mai-Juni	43 20	43 40
Septbr.-October..	44 40	44 80
Spiritus. Flau.		
loco	36 70	37 70
Mai-Juni	36 90	37 80
Juni-Juli	37 20	38 —
August-Septbr. ..	38 90	39 40

Stettin, 18. Mai, — Uhr — Min.

Cours vom	18.	17.
Weizen. Ruhig.		
Mai-Juni	158 50	158 50
Septbr.-October..	162 —	162 50
Roggen. Ruhig.		
Mai-Juni	132 50	132 —
Septbr.-October ..	136 —	136 50
Petroleum.		
loco	11 25	11 25

Cours vom	18.	17.
Rüböl. Flau.		
Mai-Juni	43 50	44 50
Septbr.-October..	44 50	45 50
Spiritus.		
loco	37 40	37 60
Mai-Juni	37 30	37 80
Juli-August	37 90	38 50
August-Septbr. ..	38 60	39 20

Concurs-Eröffnungen.

Restaurateur Johann Christian Friedrich Klages in Bremen. — Schaftfabrikant Louis Oswald Julius Klinghammer in Dresden. — Kaufmann und Rechtspraktikant Johann Heinrich Scherer zu Elberfeld. — Uhrmacher Friedrich Ballhausen in Linden. — Kaufmann Johann Steinbach zu Hildesheim. — J. Marx, Inhaberin Jenny Marx, geb. Reutlinger in Karlsruhe. — Handelsmann K. Zuckermandel zu Lübbenau. — Kaufmann Michael Meissner aus Mogilno. — Kaufmann Carl Abel in Oldenburg. — Gutsbesitzer Johann August Scholze in Seitendorf, Kl. Anth. — Kaufmann Georg Gerhards in Rosenheim. — Kaufmann Karl Grün in Strassburg i. Els.

ihrer Seite. Er hoffe, dieselbe werde in friedlicher Haltung verharren, bis ihr Gerechtigkeit werde. Die weitere Berathung wird nach achtstündiger Debatte auf Nachmittag vertagt.

London, 18. Mai. Der seitherige Generalsecretär des Unterhauses Erskine May, welcher jüngst bei seiner Amtsniederlegung zum Lord Arnborough ernannt wurde, starb gestern Abend, nachdem er kurz vorher noch der Unterhaussitzung beigewohnt hatte.

Sebastopol, 17. Mai. Der Kaiser hielt heute Truppenschau ab. Am Dinstag, dem Geburtstage des Thronfolgers, wird das Kriegsschiff „Tschesme" vom Stapel laufen.

Handels-Zeitung.

Breslau, 18. Mai.

Frankfurt a. M., 18. Mai. **Hessische Ludwigsbahn.** Aprileinnahme und nicht garantirte Strecken Personenverkehr 444 088 Mark, Güter 646 313 Mark, Extraordinarium 35 289 Mark. Seit Jahresanfang 3 862 398 Mark garantirtes Netz. April 144 022 Mark, seit Jahresanfang 523 572 Mark. (Privattelegramm der Breslauer Zeitung.)

-f- **Donnersmarckhütte.** In der auf heute Vormittag 11 Uhr berufenen Generalversammlung der Donnersmarckhütte führte Herr Generaldirector, Bergrath Scherbening, den Vorsitz. Unter Bezugnahme auf den gedruckt vorliegenden Geschäftsbericht wird von dessen Verlesung abgesehen. Auf eine Anfrage des Actionairs Banquier Albert Holz, ob die zum Hochofenbetrieb erforderlichen Steinkohlen dem Hochofen zum Selbstkosten- oder zum Verkaufspreis angerechnet worden, da davon wesentlich abhängig ist, wie sich der Gewinn auf Roheisenconto stellt, erklärt Director Galda, dass die Kohlen zu einem Verkaufspreise, welcher sich nach demjenigen der fiscalischen Gruben richte, dem Hochofenbetrieb angerechnet werden. Auf eine weitere Anfrage desselben Actionairs, ob Aussichten auf Besserung vorhanden seien, sowie auf eine weitere Anfrage aus der Mitte der Versammlung bezüglich der im vorigen Jahre besonders hohen Abschreibungen, erklärte Director Galda, dass die Conjunctur des Eisenmarktes eine dauernd ungünstige sei, dass zur Zeit etwa 30 000 Ctr. unverkauftes Roheisen lagern und eine Steigerung der Vorräthe nicht unwahrscheinlich sei, zumal der Export nach Russland immer schwieriger werde und Oesterreich empfindliche Concurrenz bereite. Angesichts dieser recht ungünstigen Verhältnisse habe es erforderlich erachtet werden müssen, dem Aufsichtsrathe die Abschreibungen, wie geschehen, zu empfehlen. Auf eine von Hrn. Alb. Holz weiter angeregte Frage, ob es sich nicht empfehlen würde, einen zweiten Hochofen erkalten zu lassen und den Schwerpunkt der geschäftlichen Thätigkeit auf die Kohlenproduction zu legen, erläuterte der Vorsitzende, dass diese Frage im Schoosse des Aufsichtsrathes wohl erwogen sei, dass man sich aber vorerst zu einer Kaltstellung nicht entschliessen konnte, die Angelegenheit indessen wohl im Auge behalte. Eine weitere Provocation veranlasste Herrn Director Galda zu der Mittheilung, dass das Steinkohlengeschäft sich im laufenden Jahre weiter recht günstig entwickle, die Bestände seien geräumt, und der Absatz lasse nichts zu wünschen übrig; die finanzielle Lage sei eine recht befriedigende, an liquiden Mitteln seien zur Zeit eine halbe Million Mark vorhanden und mit Abrechnung der per 1. Juli fälligen Verbindlichkeiten werden noch etwa 600 000 Mark liquid sein. Hierauf wurde die vorgelegte Bilanz genehmigt und die Decharge ertheilt; demgemäss ist von Zahlung einer Dividende Abstand genommen und von dem verbliebenen Reingewinn von 26 319 M. erhalten die Reservefonds I und II 21 958 M., die Mitglieder des Aufsichtsraths als Tantième 1 059 M. während restliche 3 312 M. auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Herr Vorsitzende theilte hierauf mit, dass die Herren Generalconsul Landau, Graf Guido Henckel von Donnersmarck und Consul Müller ihre Mandate als Mitglieder des Aufsichtsraths niedergelegt haben und Neuwahlen erforderlich seien. Es wurden gewählt die Herren Bankier Richard Dobersch mit sämmtlich abgegebenen 6169 Stimmen, Fabrikbesitzer Gustav Bock mit 6137 und Bankier Hermann Schweitzer mit 4168 Stimmen.

* **Discontogesellschaft.** Die „Voss. Ztg." entnimmt der „Birsh. Wjedom." folgende Notiz: „Gestern Abend ist in Petersburg der Inhaber der Discontogesellschaft eingetroffen, welcher die Aufforderung erhalten hat, die Unterhandlungen betreffs Convertirung russischer Staatsanleihen wieder aufzunehmen. Wie verlautet, sind die Hindernisse, welche dem Project anfänglich im Wege standen, nunmehr beseitigt, und die gegenwärtigen Unterhandlungen haben nur noch die Feststellung der näheren Details einer im Princip schon gelösten Frage zum Zweck." — Das genannte Berliner Blatt bemerkt hierzu, dass auch eine Petersburger Mittheilung der „Polit. Corr." die Anwesenheit Herrn von Hansemann's in Petersburg mit der Conversion der russischen Staatsanleihen in Verbindung bringt, und zwar handle es sich zur Zeit nur um die Convertirung der Obligationen der älteren englischen Anleihe im Betrage von ungefähr 100 Millionen Rubel (wahrscheinlich die 1862er Anleihe von 15 000 000 Pfd. Sterl.). Diese Operation gelte eigentlich nur als ein Versuch, von dessen Gelingen es abhängen werde, ob die Conversion an einem späteren Zeitpunkte auf die gesammte russische Staatsschuld ausgedehnt werden solle.

Ausweise.

Wien, 18. Mai. [Wochen-Ausweis der österreichisch-ungarischen Bank vom 15. Mai.*)

Notenumlauf	354 400 000	Fl.	Abn.	9 673 000 Fl.
Metallschatz in Silber	133 900 000	"	Zun.	14 000 "
do. in Gold	63 800 000	"	Abn.	3 000 "
In Gold zahlbare Wechsel	15 700 000	"	Abn.	944 000 "
Portefeuille	123 700 000	"	Abn.	5 278 000 "
Lombarden	23 600 000	"	Abn.	1 241 000 "
Hypotheken-Darlehne	91 300 000	"	Zun.	274 000 "
Pfandbriefe in Umlauf	89 400 000	"	Zun.	564 000 "

*) Ab- und Zunahme gegen den Stand vom 7. Mai.

* **Oesterr.-Ungar. Staatsbahn.** Ausweis der österreich.-ung. Staatsbahneinnahme vom 12. bis 18. Mai 563 803 Fl., Minus 97 259 Fl.

Submissionen.

A—z. **Submission auf Stahlachsen.** Bei der Königl. Eisenbahn-Direction hierselbst stand die Lieferung von 1) 4 vollständigen Locomotiv-Treibachsen zweier verschiedener Arten, 2) 2 vollständigen Locomotiv-Laufachsen in zwei verschiedenen Arten, 3) 19 vollständigen Tenderachsen, je 3, 6, 9 und 1 Stück verschiedener Art zur Submission. Es offerirten per Stück: Friedrich Krupp in Essen ad 1 zu 1280 und 974 M., ad 2 zu 632 und 398 M., ad 3 zu 360, 380, 355 und 450 M.; A. Borsig, Berlin, ad 1 zu 1520 und 1200 M., ad 2 zu 790 und 590 M., ad 3 zu 600, 610, 600 und 675 M.; der Bochumer Verein für Gussstahlfabrikation, ad 1 zu 1199 und 922 M., ad 2 zu 566 und 482 M., ad 3 zu 373, 387, 373 und 426 M.

Marktberichte.

Berlin, 17. Mai. [Städtischer Centralviehhof.] Amtlicher Bericht der Direction. Es standen zum Verkauf: 4629 Rinder, 9826 Schweine, 2159 Kälber und 23 727 Hammel. Angesichts des sehr starken Auftriebs gestaltete sich das gesammte Geschäft äusserst flau und hinterliess einen so starken Ueberstand, wie er seit langer Zeit nicht zu verzeichnen gewesen ist. Insbesondere gilt dies von Rindern und Schweinen. Bei letzteren fehlte der Bedarf ganz und bei ersteren war er äusserst schwach. Die Preise stellten sich für Rinder etwa um 3 bis 4 M. niedriger als vor acht Tagen, nämlich für Ia auf 47—51, IIa 42—45, IIIa 33—37, IVa 27—31 M. pro 100 Pfd. Fleischgewicht, während bei Schweinen die Differenz sogar 5 M. erreichte. Ia 41—42, IIa 39—40, IIIa 36—38 M. pro 100 Pfd. mit 20 pCt. Tara, Bakonier 42—43 M. mit 50 Pfd. Tara pro Stück. Kälber mussten gegen Ende des Markts zu jedem nur einigermassen annehmbaren Preise abgegeben werden. Ia 40—48, IIa 28—38 Pf. pro Pfd. Fleischgewicht.

Wasserstands-Telegramme.

Ratibor, 18. Mai. Unterpegel 1,97 m.
Glatz, 18. Mai. Unterpegel 0,39 m.
Breslau, 18. Mai. Oberpegel 5,04 m, Unterpegel + 0,49 m.

Familiennachrichten.

Verlobt: Frl. **Marie Reinsch,** Hr. Pastor **Julius Hilbert,** Streckentin b. Dargislaff—Naugard. Frl. **Hilda v. Hartrott,** Hr. Rittmeister Frhr. **v. Tessin,** Ludwigsburg. Fräul. **Hedwig Nether,** Hr. Rgsbs. **Carl Müller,** Landeshut—Reichenforst.

Verbunden: Hr. **Alfred Graf Keyserlingk,** Frl. **Helene Gräfin zu Waldeck u. Pyrmont,** Bad Homburg. Hr. **Heinrich Graf Bethusy-Huc,** Frl. **Marie von Watzdorf,** Schönfeld. Hr. Sec.-Lt. **Otto v. Heydebreck,** Frl. **Edda v. Blankenburg,** Stargard i. P.—Breslau.

Gestorben: Hr. Hauptm. a. D. Frhr. **Hermann Eberhard von Dincklage-Campe,** Lingen a. Ems. Fr. Oberst **Frida Verworner,** geb. **Oehler,** Berlin. Fr. **Pauline Gräfin Westarp,** geb. **Freiin v. Müffling,** Potsdam. Verw. Fr. General **Georgine v. Natzmer,** geb. **Christiani,** Potsdam. Hr. Pfarrer **Karl Kolde,** Langenöls.

Angekommene Fremde:

Heinemann's Hôtel zur „goldenen Gans." Frau Gräfin Pfeil, Rttgbs., n. Comt., Kreisewitz. Rucz, Rgbs., Warschau. Krause, Dir., Polen. Harder, Kfm., Frankfurt a. M. Krumm, Kfm., Remscheidt. Frenay, Kfm., Mainz. Hansen-Hotte, Kfm., Cognac. Graf Posadowski-Wehner, Landesält. u. Rgbs., Gr.-Paniow. v. Prittwitz-Gaffron, Rttm. u. Rgbs., Gläsen. von Trützschler-Falkenstein, Rttgbs., n. Gem., Borkowitz. Fell, Kfm., Mainz. Heß, Kfm., Frankfurt a. M. Schultz, Kfm., Reims. Rosenbaum, Kfm., Berlin. Glaß, Kfm., Kosten. Chonosou, Kfm., Brüssel. Michels, Kfm., Crefeld. Boltze, Kfm., Berlin. Kastan, Kfm., Berlin. Seydel, Kfm., London. Pilz, Kfm., Neuß. Schultz, Rgbs., n. Söhnen, Buckow. Frau v. Kokczynska, n. T., Wielcie.

Hôtel z. weissen Adler. Ohlauerstraße 10/11. Graf v. Posadowsky-Wehner, Majoratsherr u. Lt. a. D., Blottnitz. Graf v. Carmer, Königl. Kammerherr u. Rttgtsbs., Groß-Osten. Frhr. v. Reiswitz, Rgbs., n. Gem., Poln.-Würbitz. Baronin v. Teichmann, n. Gem., Pontwitz. Pertzel, Kfm., Gera. von Walther-Chronsk, Lt., Polkwitz. von Prittwitz-Gaffron, Kgl. Kammerherr u. Rttgbs., Moisdorf. Titze, Hptm., n. Famil. u. Bed., Berlin. Bernhardy, Gen.-Direct., n. Fam. u. Bed., Rosdzin. Bartenstein, Domän.-Pächt., Cammerau. Voigt, Kfm., Chemnitz. Fischbach, Kfm., Berlin. Schubert, Gtsbs., n. Fam., Waldenburg.

Hôtel Galisch, Tauentzienplatz. Hänel, Fabrikbes., n. Gem., Ober-Peilau. v. Dembinski, Rtgtsb., n. Sohn, Krakau. v. Thiele, Generalmajor, n. Gemahlin, Erfurt. v. Heydebreck, Offizier, Stolp in Pommern. v. Rhade, Rtgtsb., n. Gem., Fundneuhagen. Traumann, Landrichter, Elberfeld. Senftner, Kfm., Berlin. Weidlich, Generaldir., Pleß. Löwenhelm, Kfm., n. Fam., Berlin. v. Ziegesar, Rittmstr., Dresden. Danecker, Kfm., Rio de Janeiro.

Riegner's Hôtel, Königsstr. Bartsch, Commerzienrath, n. Gem., Striegau. Berger, Rechtsanw., Königshütte. Fr. Dr. Glogowski, Kempen. Fr. Adam, Kempen. Simon, Kfm., Berlin. Hoffmann, Kfm., Wien. Mecklenburg, Kfm., Berlin. Kahn, Kfm., Hamburg. Rieck, Kfm., Berlin. Schlesinger, Kfm., Berlin.

Hôtel du Nord, vis-à-vis dem Centralbahnh. v. Ravenstein, Rtgbes., n. Gem., Gurkau. Frau Baumeister Knoll, Hirschberg. Gottschling, Gutsbs., n. Fam., Erlach b. Goldberg. Baron von Alten, Rtgbes., Berlin. Dr. von Pollack, Turnau, Ungarn. v. Maturowitz, Taronopel. Ruser, Militär-Intendantur-Rath, Berlin. Großmann, Kfm., Fraustadt. Jessel, Kfm., Kattowitz.

Hôtel z. deutschen Hause, Albrechtsstr. Nr. 22. v. Jagielski, Apotheker, Posen. Clausnitzer, Kfm., Berlin. Glatschke, Kfm., Leipzig. Meyer, Kfm., Aschersleben. Koch, Kfm., Berlin. Gäbel, Kfm., Waldenburg. Söll, Kfm., Bad Kissingen. Matthesius, Kfm., Leipzig. Sappelt, Privat., Eisersdorf. Sobtzick, Fbrkbes., Ratibor.

Hôtel de Rome, Albrechtsstr. 17. Siegert, Brauereibes., Peterwitz. Siegert, Kfm., Frankenstein. Walther, Kfm., n. Gem., Poln.-Lissa. Müller, Kfm., Dresden. Dollegel, Geschäftsführer, Gleiwitz. Lukowitz, Kfm., Berlin. Kaufholz, Kfm., Fulda. Heintze, Landwirth, Kamin. Löwe, dgl., Lissa.

Courszettel der Breslauer Börse vom 18. Mai 1886.

Wechsel-Course vom 17. Mai.

Amsterd. 100 Fl.	2½	kS.	169,50 B
do. do.	2½	2 M.	168,80 G
London 1 L. Strl.	3	kS.	20,42 bzG
do. do	3	3 M.	20,325 bz
Paris 100 Frcs.	3	kS.	81,05 bz
do. do.	3	2 M.	—
Petersburg	6	kS.	—
Warsch. 100 S.R.	6	kS.	199,50 bzG
Wien 100 Fl.	4	kS.	160,75 G
do. do.	4	2 M.	159,75 G

Inländische Fonds.

		heut. Cours.	voriger Cours.
D. Reichs-Anl.	4	105,50 bzB	105,50 G
Prss. cons. Anl.	4	104,70à65 bzG	104,80 B
do. do.	3½	102,35 G	102,40 bz
do. Staats-Anl.	4	—	—
St.-Schuldsch.	3½	100,20 G	100,60 G
Prss. Pr.-Anl. 55	3½	—	—
Bresl. Stdt.-Anl.	4	104,25 bzB	103,80 G
Schl. Pfdbr. altl.	3½	100,40 B	100,30 G
do. Lit. A.	3½	100,10à20 bzG	100,05 bzG
do. Lit. C.	3½	100,10à20 bzG	100,05 bzG
do. Rusticale	3½	100,10à20 bzG	100,05 bzG
do. altl.	4	100,90 G	100,90 bz
do. Lit. A.	4	100,95à1,05 bzB	100,90 bzG
do. do.	4½	101,00 G	101,00 G
do. Rustic. II.	4	101,30 bzG	101,30 G
do. do.	4½	101,10 G	101,10 G
do. do. Lit. C. II.	4	100,95à1,05 bzB	100,90 bzG
do. do	4½	101,00 G	101,00 G
do. Lit. B.	4	—	—
Posener Pfdbr.	4	101,20à25 bz	101,20 bz
do. do.	3½	100,00 bz	100,10 B
Rentenbr., Schl.	4	104,10 G	104,20 bzG
do. Landesc.	4	102,75 G	103,00 G
do. Posener	4	—	—
Schl. Pr.-Hilfsk.	4	103,30 bz	103,50 B
do. do.	4½	102,60 B	102,60 B
Centrallandsch.	3½	100,10 B	100,10 B

Inländische u. ausländische Hypotheken-Pfandbriefe.

		heut. Cours.	voriger Cours.
Schl. Bod.-Cred. rz. à 100	4	102,25 bz	102,25 bz
do. do. rz. à 110	4½	110,25à50 bz	110,10 G
do. do. rz. à 100	5	104,00 G	103,90 G
do. Communal.	4	102,00 bz	101,90 bz
Pr. Cnt.-B.-Crd. rz. à 100	4	—	—
Goth. Grd.-Crdt. rz. à 110	3½	—	—
do. do. Ser. IV	3½	—	—
do. do. Ser. V.	3½	—	—
Russ. Bd.-Cred.	5	100,25à45 bzG	99,65 G
Bresl. Strssb. Obl	5	—	—
Dnnrsmkh.-Obl.	5	100,00 G	100,00 G

Amtliche Course (Course von 11—12¾ Uhr)

		heut. Cours.	voriger Cours.
Henckel'sche Part.-Obligat.	4½	99,00 G	—
Kramsta Gw. Ob.	5	104,00 B	104,00 B
Laurahütte-Obl.	4½	101,60 B	101,40 G
S.O-Eisenb.-Bd.	5	—	94,50 G

Ausländische Fonds.

		heut. Cours.	voriger Cours.
Oest Gold-Rente	4	93,25 G	93,25 bzG
do. Slb.-R. J./J.	4⅕	68,90 bz	68,95à80 bzG
do. do. A.-O.	4⅕	69,15 B	69,00 bz
do. Pap.-R. F./A	4⅕	68,90 B	68,75 B
do. Mai-Novb.	4⅕	69,00 bz	—
do. do.	5	—	—
do. Loose 1860	5	118,00 B	118,00 B
Ung Gold-Rente	4	83,85à90 bz kl. 4,60 bz	83,75 bz kl. 4,25 (G 500er 3,90 bz)
do. Pap.-Rente	5	76,30 bzG	76,00 bzG
Krak.-Oberschl.	4	100,25 G	100,20 G
do. Prior.-Obl.	4	—	—
Poln. Liq.-Pfdb.	4	56,90 bz	56,80 G
do. Pfandbr.	5	—	62,50à60 bz
Russ. 1877 Anl.	5	101,75 G	101,75 G
do. 1880 do.	4	88,00à88,30 bz	88,00 B
do. 1883 do.	6	114,00 G	113,90 B
do. 1884 do.	5	99,75à90 bz	99,60 bz kl. 9,65 bz
Orient-Anl. E. I.	5	—	—
do. do. II.	5	62,10 bzG	62,00 B
do. do. III.	5	—	—
Italiener	5	98,25 G	98,00 G
Rumän. Oblig.	6	106,65 bzG	106,65 bz
do. amort. Rente	5	95,65 G kl. 5,90 bz	95,60 G kl. 5,75 bzG
Türk. 1865 Anl.	1	conv. 15,30 G	conv. 15,40à25 bzG
do. 400 Fr-Loose	—	35,00 B	35,00 B
Serb. Goldrente	5	80,40 G	80,90 bz
Serb. Hyp.-Obl.	5	—	—

Ausländische Eisenbahn-Stamm-Actien und Stamm-Prioritäts-Actien.

			heut. Cours.	voriger Cours.
Br.-Wrsch. St.P.	5	2¼	68,00 G	68,00 B
Dortm.-Gronau	4	4⅖	67,75 B	67,75 B
Lüb.-Büch. E.-A	4	2⅛	—	158,50 B
Mainz-Ludwgsh	3¼	7½	95,50 G	95,75à96,00 bz
Marienb.-Mlwk.	4	⅔	—	—

Inländische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

		heut. Cours.	voriger Cours.
Freiburger	4	102,00à1,90 bzG	102,00 bzG
do. D. E. F.	4	102,00à1,90 bzG	102,00 bzG
do. G. H.	4	102,15 bz	102,20à15 bz
do. Lit. J. K.	4	102,15 bz	102,20à15 bz
do. 1876	5	102,60 G	102,60 G
do. 1879	5	102,40 G	102,45 G
Br.-Warsch. Pr.	5	—	—
Oberschl. Lit. E.	3½	100,20 G (C 102 bz)	100,75 B (C 102 bz)
do. D.	4	102,15 bz (II. 102à101,90 bzG)	102,20à15 bz (II. 102,00 bz)
do. 1873	4	102,15 bz	102,20à15 bz
do. 1883	4	102,30 G	102,20 G
do. Lit. F.	4	102,15 bz	102,20à15 bz
do. Lit. G.	4	102,15 bz	102,20à15 bz
Oberschl. Lit. H.	4	102,15 bz	102,20à15 bz
do. 1874	4	102,15 bz	102,20à15 bz
do. 1879	4½	106,00 bzG	105,80 B
do. 1880	4	102,15 bz	102,20à15 bz
do. N.-S. Zwgb.	3½	—	—
do. Neisse-Br.	4	101,90 bz	102,00 bzG
Oels-Gnes. Prior	4½	—	—
R.-Oder-Ufer	4	102,15 bz	102,30 B
do. do.	4	104,00 G	104,05 G

Ausländische Eisenbahn-Actien und Prioritäten.

			heut. Cours.	voriger Cours.
Carl-Ludw.-B.	4	6,47	—	—
Lombarden	4	1⅖	—	—
Oest. Franz. Stb.	4	6	—	—

Bank-Actien.

			heut. Cours.	voriger Cours.
Brsl. Discontob.	5	5	91,00 B	91,00 B
Brsl. Wechslerb.	5⅚	5⅚	101,60à65 bz	101,50 B
D. Reichsbank	4½	6¼	—	—
Schles. Bankver.	4	5	104,15 bz	104,50 B
do. Bodencred.	6	6	114,50 G	114,75 etw. bz
Oesterr. Credit	4	9⅜	453,00 B	—

Fremde Valuten.

	heut. Cours.	voriger Cours.
Oest. W. 100 Fl.	161,30 bz	161,15 bz
Russ. Bankn. 100 SR.	200,40 bzB	199,90 bz

Industrie-Papiere.

			heut. Cours.	voriger Cours.
Bresl. Strassbh.	4	5	135,00 B	135,00 B
do. Act.-Brauer.	4	3	—	—
do. A.-G. f. Möb.	4	0	—	—
do. do. St.-Pr.	4	0	—	—
do. Baubank	4	0	—	—
do. Spr.-A.-G.	4	8	—	—
do. Börsen-Act.	4	5½	—	—
do. Wagenb.-G.	4	5½	108,50 B	108,00 G
Donnersmrckh	4	1	30,00 G	30,50 B
Erdmnsd. A.-G.	4	4	—	—
O-S. Eisenb. Bd.	4	1	30,00 B	30,00 G
Oppeln. Cement	4	4¾	—	—
Grosch. Cement	4	14	—	—
Schl. Feuervers.	fr.	30	1530 G	1525 B
do. Leb.-V.-A. G	fr.	4⅓	—	—
do. Immobilien	4	4¾	88,50 G	88,50 bzG
do. Leinenind.	4	8⅔	127,00 bzG	127,00 bz
do. Zinkh.-Act.	4	6	—	—
do. do. St.-Pr.	4½	6	—	—
do. Gas-A.-G.	7	4	—	—
Sil. (V. ch. Fab.)	5	4	92,25 G	92,50 G
Laurahütte	4	4	69,50 bzG	70,00 B
Ver. Oelfabrik.	4	1	—	—
Vorwtsh. (abg.)	4	0	—	—

Bank-Discont 3 pCt. Lombard-Zinsfuss 4 pCt.

Breslau, 18. Mai. **Preise der Cerealien.**
Festsetzungen der städtischen Markt-Deputation.

	gute höchst.	gute niedr.	mittlere höchst.	mittlere niedr.	gering Waare höchst	gering Waare niedr.
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Weizen, weisser	16 —	15 60	14 80	14 60	14 30	13 90
Weizen, gelber	15 80	15 40	14 40	14 20	13 80	13 60
Roggen	13 70	13 50	13 20	12 90	12 70	12 30
Gerste	13 90	13 40	12 30	11 90	11 50	11 10
Hafer	13 90	13 70	13 30	13 —	12 70	12 50
Erbsen	16 —	15 50	15 —	14 —	13 —	12 —

Kartoffeln (Detailpreise) pro 2 Liter 0,08—0,09—0,10 M.

Breslau, 18. Mai. [Amtlicher Producten-Börsen-Bericht.] **Roggen** (per 1000 Kilogr.) geschäftslos, gek. — Ctr., abgelaufene Kündigungsscheine —, Mai 137,00 Gd., Mai-Juni 137,00 Gd., Juni-Juli 137,00 Gd., Juli-August 138,50 Gd., September-October 141,50 Br. u. Gd.

Hafer (per 1000 Kilogramm) gek. — Centner, per Mai 132,50 Br., Mai-Juni 132,50 Br., Juni-Juli 134,00 Br.

Rüböl (per 100 Kilogr.) geschäftslos, gek. — Centner, loco in Quantitäten à 5000 Kilogr. —, per Mai 45,50 Br., Mai-Juni 45,50 Br.

Spiritus (per 100 Liter à 100%) niedriger, gek. — Liter, abgelaufene Kündigungscheine —, Mai 35,50 bez. u. Gd., Mai-Juni 35,50 bez. u. Gd., Juni-Juli 36,20—36,30 bez., Juli-August 36,80—36,90 bez., August-Septbr. 37,80 Br. u. Gd., Septbr.-October 38,20 Br. u. Gd., October-November 38,20 Gd., Novbr.-December 38,30 Gd.

Zink (per 50 Klgr.) fest, ohne Umsatz.

Die Börsen-Commission.

Kündigungspreise für den 20. Mai:
Roggen 137,00, Hafer 132,50, Rüböl 45,50 M.,
Spiritus-Kündigungspreis für den 18. Mai: 35,50 Mark.

Magdeburg, 18. Mai. **Zuckerbörse.**

	18. Mai.	17. Mai.
Kornzucker Basis 96 pCt.	22,00	22,20—22,00
Rendement Basis 88 pCt.	21,00—20,80	21,10—20,90
Nachproducte Basis 75 pCt.	19,00—18,50	19,00—18,50
Brod-Raffinade ff.	—	—
Brod-Raffinade f.	28,00—27,75	28,00—27,75
Gem. Raffinade II.	27,00—26,00	27,00—26,25
Gem. Melis I	25,75—25,50	26,00—25,75

Tendenz am 18. Mai: Rohzucker flau, Raffinirte still.

Verantwortlich: F. d. politischen u. allgemeinen Theil: J. Seckles; f. d. Feuilleton: Karl Vollrath; f. d. Inseratentheil: Oscar Meltzer; sämmtlich in Breslau. Druck von Grass, Barth & Co. (W. Friedrich) in Breslau.